



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischer
Staatsblatt
vorbehalten



26037351

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

05. März 2026

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **1035, 218.939**

Gesellschaftsname VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT
(voll ausgeschrieben) : „BELGISCHER FOND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER
HAFENINFRASTRUKTUR DER UKRAINE „

(abgekürzt) :

Rechtsform : VOG

Vollständige Anschrift FORUM EUPEN

des Sitzes : Industriestraße 38

Untergeschoss Büro nummer 8, **4700 EUPEN**

Gegenstand der Urkunde : **Belgischer Fonds zur**
Wiederherstellung der Hafeninfrastruktur der Ukraine

VEREINIGUNG OHNE GEWINNERZIELUNGSABSICHT
„BELGISCHER FOND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER HAFENINFRASTRUKTUR DER UKRAINE „

SATZUNG

SATZUNG DER VoG /Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

„BELGISCHER FOND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER HAFENINFRASTRUKTUR DER UKRAINE „

Die erschienenen Gründungsmitglieder

1. Dr. Volodymyr TSVIL

Geboren am 11. Februar 1962, wohnhaft Fritz-Gartz-Weg 3 in 82319 Starnberg (Deutschland)

Telefon : 004915111828231 E-Mail: dr.volodymyr.tsvil@gmail.com

Kontonummer IBAN DE 75702501500023183445 Ausgewiesen durch Personalausweis und Reisepass sowie Aufenthaltstitel mit Angabe des derzeitigen Wohnortes (Kopie der Anlage)

2. O.M. Osteuropäische Investitions GmbH, Körperschaft deutschen Rechts

Gesellschaft mit Beschränkter Haftung

Handelsregisternummer AG München: HRB 131938, Ust-Id:

Alleiniger Geschäftsführer ist laut Handelsregistereintragung Dr. Volodymyr TSVIL

Gesellschaftssitz und Geschäfts Anschrift : ST.-Peter-Strasse 55 in 86637 WERETINGEN (Deutschland)

Telefon 004915111828231 E-Mail: tsvil.and.partners@gmail.com

Hier handeln durch den Geschäftsführer Dr. Volodymyr TSVIL ausgewiesen durch

Personalausweis und Reisepass sowie Aufenthaltstitel mit Angabe des derzeitigen Wohnortes (Kopie der Anlage)

3. Tsvil Investment GmbH, Körperschaft deutschen Rechts

Gesellschaft mit Beschränkter Haftung

Handelsregisternummer AG München; HRB 286627, Ust-Id

vertreten und handelnd gemäß Handelsregistereintragung durch den alleinigen Geschäftsführer Dr. Volodymyr TSVIL

Gesellschaftssitz und Geschäftsadresse: Fritz-Gartz-Weg 3 in 82319 Starnberg (Deutschland)

Hier handeln durch den Geschäftsführer Dr. Volodymyr TSVIL ausgewiesen durch

Personalausweis und Reisepass sowie Aufenthaltstitel mit Angabe des derzeitigen Wohnortes (Kopie der Anlage)

Sie vereinbaren, eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß dem belgischen Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 (GGV) zu gründen.

Die Gründer legen die Satzung wie folgt fest:

KAPITEL I - BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Art. 1 Bezeichnung

Die Vereinigung führt den Namen

„BELGISCHER FOND ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER HAFENINFRASTRUKTUR DER UKRAINE “

Art. 2 Sitz /Website und E-Mail-Adresse

(1) Die Vereinigung hat ihren Sitz im Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und derzeit an folgendem Ort

FORUM EUPEN

Industriestraße 38

BE-4700 Eupen

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 13/03/2026 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

(2) Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

(3) Bei Sitzverlegung der Vereinigung außerhalb des Gebiets der deutschsprachigen Gemeinschaft in eine andere Region Belgiens, bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses und einer Übersetzung der Satzungen in die entsprechende andere Landessprache. Die Sitzverlegung als solche wird über das zuständige Unternehmensgericht im belgischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

Art. 3 uneigennütziger Zwecke und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgende uneigennützige Zwecke

Materielle /finanzielle und logistische Hilfe bei die Wiederherstellung der kriegszerstörten Hafeninfrastruktur der Ukraine .

Zur Umsetzung des Zweckes der Vereinigung wird die VoG folgende **wirtschaftliche Aktivitäten** organisieren um die finanziellen Hilfsmittel zu erwirtschaften:

- Sammeln von Spenden und Subsidien zwecks Finanzierung der Planung und Finanzierung der Verwirklichung der Reparatur-Bauarbeiten der Häfen der Ukraine insbesondere des Odessa -Hafens

- organisieren von folgenden wirtschaftlich gewinnbringenden Aktivitäten und Einsatz des erwirtschafteten Gewinns zur uneigennützigen Finanzierung und uneigennützigen Finanzierung der Verwirklichung der Bauarbeiten an den Häfen der Ukraine insbesondere des Odessa – Hafens und Flusshafeninfrastruktur am Donau

Die Vereinigung kann alle gewinnbringenden Aktivitäten durchführen, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung des vorgenannten beabsichtigten uneigennützigen Zielsetzungen, einschließlich kommerzieller und gewinnorientierter Aktivitäten, Die Erträge daraus werden stets vollständig der Verwirklichung des Ziels zugeführt.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4 – Dauer

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Er kann jederzeit aufgelöst werden.

KAPITEL 2 – Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitglieder

Der Vereinigung hat ausschließlich ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederzahl ist unbegrenzt, muss jedoch mindestens 2 betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichnenden Gründer, nämlich:

- Vlodomyr TSVIL
- TSVIL Investment GmbH.
- O.M. Osteuropäische Investitions GmbH

Der Vorstand führt ein Mitgliederverzeichnis am Sitz des Vereins

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an das Verwaltungsorgan.

(2)Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss

- Des Verwaltungsorgans (=Des Verwaltungsrats)

(3)Die Generalversammlung kann die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen. (Beispielsweise:)

- Den ausgeübten Beruf oder den Tätigkeitsbereich;
- Das Mindest- und/oder Höchstalter;
- Geschlecht;
- Nationalität oder geografischer Standort;
- Religionszugehörigkeit;

(4)Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden

(5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt. Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) über folgende Rechte:

- Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen,
- Die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- Einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt,
- An der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen,
- In der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,
- Nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden
- Die Erstattung des Beitrags zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet,
- Die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen,

- Im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung die Zweckbestimmung des Vermögens bestimmen

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod;
- b) Durch Austritt; der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsorgan zu erfolgen
- c) Durch Ausschluss, wenn
 - Das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
 - Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines

(2) Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel (2/3) der Mitglieder anwesend sein. Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein.

Das Mitglied muss angehört werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, dessen Einstellung, Verhalten, Äußerungen oder Schriften oder dessen öffentliches oder privates Auftreten mit dem Zweck des Vereines unvereinbar ist oder dessen Ansehen schädigt. Die Mitgliederversammlung prüft den Sachverhalt nach Anhörung des Betroffenen und entscheidet unanfechtbar.

Wer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung seine bürgerlichen und politischen Rechte verloren hat, verliert automatisch seine Mitgliedschaft im Verein.

Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

(3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8 Mitgliedsbeitrag

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle Mitglieder festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 10.000,- Euro

Der Beitrag ist jährlich fällig.

Der Höchstbetrag der Beiträge oder Einzahlungen, zu denen Mitglieder der VoG. verpflichtet sind, ist in der Satzung angegeben und und damit im Staatsblatt veröffentlicht. Es ist erlaubt, dass die Generalversammlung beschließt, einen geringeren Mitgliedsbeitrag oder keinen Beitrag zu erheben.

Artikel 9 Kommunikation

(1) Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form erfolgen. Die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung ist rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem internen Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

(2) Die Webseite der Vereinigung lautet bvw.be und die E-Mail-Adresse kontakt@bvw.be

Das Verwaltungsorgan ist befugt, die Adresse der Website und die E-Mail-Adresse zu ändern, selbst wenn sie in der Satzung aufgenommen sind.

Eine Änderung wird den Mitgliedern mitgeteilt. Das Verwaltungsorgan kann jederzeit eine Website und/oder eine E-Mail-Adresse einrichten und bekannt machen, wenn dies nicht in der Gründungsurkunde erfolgt ist.

Artikel 10/1 Mitgliederregister

(1) Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

(2) Gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

(3) Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

Art. 10/2 Liste der Spender Einsichtsrechte der Spender (Transparenzverpflichtung gegenüber den Spendern)

(1) Jährlich erstellt der Verwaltungsrat eine Liste der erhaltenen Spenden und der Spender. Diese Liste wird im Jahresbericht des Verwaltungsrats an die Generalversammlung beigelegt

Diese Liste umfasst

= Der Betrag gespendet im Jahr

= Namen/Gesellschaft Name,

= Anschrift, oder Gesellschaftssitz Unternehmensnummer sowie

(2) Jeder Spender hat ein Einsichtsrecht in die Buchführung der Vereinigung um die satzungsmäßige Verwendung der Spenden zu überprüfen und gegebenenfalls zu bemängeln.

(3) Der Verwaltungsrat gibt die Bemerkungen oder Bemängelung der Spender in seiner jährlichen Liste an. Die List und die eventuellen Bemerkungen der Spender wird dem jährlichen Bericht des Verwaltungsrats an die Generalversammlung beigelegt wird und beim Unternehmensgericht mit hinterlegt.

KAPITEL III – ORGANE DER VEREINIGUNG

Artikel 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind: gesetzliche Bezeichnung

(1) Die Generalversammlung; auch Mitgliederversammlung, Vollversammlung usw. genannt

(2) Das Verwaltungsorgan; auch umgangssprachlich der Verwaltungsrat oder der Vorstand genannt.

Artikel 12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
Sie ist insbesondere zuständig für:

- Die Änderung der Satzung;
- Die Bestellung und Abberufung der Verwalter [gegebenenfalls „und die Festlegung ihrer Besoldung“];
- Die Bestellung und Abberufung der Kommissare [gegebenenfalls „und die Festlegung ihrer Besoldung“]; die Bestellung von Kommissaren nur für die großen Vereinigungen Pflicht. Üblich, ist bei kleinen Vereinigungen, Kassenprüfer zu bestimmen.
- Die den Verwaltern ~~und Kommissaren~~ zu erteilende Entlastung;
- Die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- Die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- Den Ausschluss eines Mitgliedes;
- Umwandlung der VoG in eine internationale VoG (TVoG), eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen;
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mitzuentcheiden.

Artikel 13

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

- (1) Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres der VoG stattfinden. In der Regel ist dies bis zum 30. Juni eines Jahres der Fall. Diese Generalversammlung wird als **ordentliche Generalversammlung** bezeichnet.
- (2) Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.
- (3) (3) Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben. Zu Beginn der Generalversammlung können zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden oder vertretenen Mitglieder damit einverstanden sind. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse betreffend Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, freiwillige Auflösung, Jahresabschluss und Haushaltsplan oder Satzungsänderungen.
- (4) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied, geleitet.
- (5) (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.
- (6) (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (7) (7) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- (8) (8) Für jede Generalversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und in einem separaten Register aufbewahrt. Dieses Register, das den Mitgliedern zur Einsichtnahme zur Verfügung steht, wird am Sitz des Vereins aufbewahrt. Ein Auszug mit den Beschlüssen der Sitzung kann Dritten mit berechtigtem Interesse zugänglich gemacht werden.

Artikel 14 Das Verwaltungsorgan

- (1) Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.
- (2) Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine natürliche Person benannt und bevollmächtigt werden.
- (3) Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt, kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgan nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.
- (4) Die Generalversammlung und der Verwaltungsrat können rechtlich die gleichen Personen sein. Diese Situation ist im Widerspruch zu den Prinzipien einer guten „bonne gouvernance“
- (4) die Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für ~~7 Jahre~~ oder für unbestimmte Dauer gewählt.
- (5) die Verwalter können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden. Die Verwalter können das erste Mal in der Gründungsurkunde bestellt werden.
- (6) Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.
- (7) Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierten Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.
- (8) Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer es sei denn das Verwaltungsorgan beschließt die Geschäfte der Vereinigung gemeinsam zu führen, ohne unter den Verwaltern bestimmte Funktionen zu vergeben.
- (9) Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.
- (10) Eine Wiederwahl von Verwaltern ist möglich.
- (11) Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.
- (12) Die Verwalter müssen nicht Mitglieder der Vereinigung sein

13 Laufende Geschäftsführung

- 1 - der Vorstand (=Der Verwaltungsrat) kann die laufende Geschäftsführung der Vereinigung an eine oder mehrere Personen, die als laufende Geschäftsführung bezeichnet werden, delegieren. Der Vorstand ist für die Überwachung der laufenden Geschäftsführung verantwortlich. Sind mehrere Personen beteiligt, üben sie diese Befugnis der laufenden Geschäftsführung gemeinsam aus.
- 2 - die laufende Geschäftsführung umfasst sowohl Handlungen und Entscheidungen, die nicht über die Bedürfnisse des täglichen Vereinslebens hinausgehen, als auch solche, die aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder Dringlichkeit kein Eingreifen des Vorstands (=Der Verwaltungsrat) rechtfertigen.
- 3 - das Mandat der Geschäftsführer kann jederzeit vom Vorstand (Verwaltungsrat) beendet werden. In diesem Fall konsultiert der Vorstand (Verwaltungsrat) zuvor den Geschäftsführer.

Artikel 15

Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindestens 4 Mal pro Jahr
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates schriftlich beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.
- (5) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (50 % +1) der Stimmabgaben. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.
- (6) Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihm begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (7) Besteht für einen/eine Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes finanzielles Interesse, das mit den Interessen der gemeinnützigen Organisation kollidiert, so muss der/die betreffende Verwaltungsratsmitglied die anderen Verwaltungsratsmitglieder vor Beschlussfassung des Leitungsgremiums informieren. Das Verfahren gemäß Artikel 9:8 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuchs ist einzuhalten.
- (8) Für jede Sitzung des Verwaltungsrats wird ein Protokoll erstellt. Das genehmigte Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und in einem separaten Register aufbewahrt. Auszüge aus dem Protokoll müssen vom Vorsitzenden (und gegebenenfalls weiteren Verwaltungsratsmitgliedern) oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern (und gegebenenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern) rechtsgültig unterzeichnet werden.

Artikel 16 Haftung der Verwalter

- (1) Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich auszuüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.
- (2) Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigem Ermessen anderer Meinung sein können.
- (3) Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.
- (4) Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben, befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem kollegialen Verwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gegeben, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen der Bericht Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Es wird Bezug genommen auf die bestehenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen
- Artikel 2:56 und Artikel 2:57 und Artikel 9:5 des Gesetzes der Gesellschaften und Vereinigungen
 - Artikeln 442quater und 458 des Einkommensteuergesetzbuches 1992
 - Artikeln 73sexies und 93undeciesC des Mehrwertsteuergesetzbuches,
 - die gesamtschuldnerische Haftung, vorgesehen in Artikel XX.226 des Wirtschaftsgesetzbuches

Artikel 17 Interessenkonflikt

- (1) Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen, die in seine Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.
- (2) In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezüglichen Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18 Protokollierung von Beschlüssen

- Beschreibungspflicht in der Satzung der Mitteilungswege der Beschlüsse an Mitgliedern und an Dritte,
- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils zu benennendem Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- (4) Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

KAPITEL IV - TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG, FINANZEN

Artikel 19 Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rechtsgültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch einen Verwalter

Artikel 20: Tägliche Geschäftsführung

- (1) Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.
- (2) Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.
- (3) Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss und Liste der Spender sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden
- (5) Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrates.

- (6) Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

KAPITEL V – SATZUNGSÄNDERUNG, AUFLÖSUNG, SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 22 Satzungsänderung

Einfache Satzungsänderung

- (1) Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtsgültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.
- (2) Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Mitglieder. Die zweite Versammlung muss mindestens fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.
- (3) Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderung bei Änderung der Zielsetzung oder freiwilliger Auflösung

- (1) Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.
- (2) Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Mitglieder. Die zweite Versammlung darf frühestens 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

- (1) Bei freiwilliger Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach der Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.
- (2) Es ist untersagt, das Restvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.
- (3) Für die freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Artikel 24 Sanktionen

Die Nichtigkeit der Vereinigung kann ausgesprochen werden bei nicht Beachtung folgenden gesetzlich vorgeschriebener Angaben in der Satzung:

- Name und Angabe der Region, in der die Vereinigung ihren Sitz hat;
- Die präzise Beschreibung des uneigennützigen Ziels, das die VoG verfolgt, und Beschreibung der Aktivitäten, die der Erreichung dieses Ziels dienen.

Artikel 25 Gründungsversammlung

In diesem Augenblick treten die Gründungsmitglieder in einer **Generalversammlung** zusammen und es werden zu Verwaltungsratsmitgliedern gewählt:

.....

.....

- Als Vorsitzenden: Dr VOLODYMYR TSVIL
- Als Schriftführer: Nikolaus CZORNY wohnhaft in Stavelot
- Als Kassenführer: Julian Jaroslav Bohdan Rosstalnyj

Geschehen zu Eupen 02/03/2026..... in zwei Originalen.

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:

1. Dr VOLODYMYR TSVIL

2.O.M. Osteuropäische Investitions GmbH, Körperschaft deutschen Rechts
Gesellschaft mit Beschränkter Haftung vertreten durch Ihren Geschäftsführer **Dr VOLODYMYR TSVIL**

3.Tsvil Investment GmbH, Körperschaft deutschen Rechts
Gesellschaft mit Beschränkter Haftung vertreten durch Ihren Geschäftsführer **Dr VOLODYMYR TSVIL**